

Der Bergische Rat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (HRB 20689) gibt sich auf der Basis des Gesellschaftsvertrages vom 05. Januar bzw. 06. Januar 2015 (UR.-Nr. 8 + 9 + 10/2015 des Notars Claus Ulbrich, Solingen) mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am ... folgende

Geschäftsordnung

- Entwurf -

1. Allgemeines

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Bergischen Rates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

2. Vorsitz

Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Bergischen Rates die zur Durchführung der Beschlüsse des Bergischen Rates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Bergischen Rat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Bergischen Rates sind vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt die gesamte Ratsperiode.

3. Sitzungen

Beschlüsse des Bergischen Rates werden in Sitzungen gefasst. Der Bergische Rat tritt in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.

Sitzungen des Bergischen Rates werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in Einzelfällen abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Bergischen Rates oder die Geschäftsführung dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.

Sitzungen des Bergischen Rates finden im Bergischen Städtedreieck statt.

Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Bergischen Rates obliegt dem/der Vorsitzenden. Diese/r bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertretern/innen führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Bergischen Rates teil, sofern der Bergische Rat nichts anderes beschließt. Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Bergische Rat weitere Personen hinzuziehen bzw. einladen.

Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen. Falls bei einer Sitzung nicht alle Mitglieder des Bergischen Rates anwesend sind, ist die Sitzung oder Beschlussfassung zu vertagen, soweit mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Eine zweimalige Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist unzulässig.

Der Bergische Rat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Bergische Rat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse des Bergischen Rates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Abstimmung zu Beschlüssen erfolgt in der Regel offen. Eine Abstimmung kann geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied des Bergischen Rates dies verlangt.

Die Durchführung von Beschlüssen des Bergischen Rates und die Vertretung des Bergischen Rates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Vorsitzenden des Bergischen Rates.

4. Niederschrift

Über die Sitzungen des Bergischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Bergischen Rates anzugeben. Ein Verstoß gegen S. 1 oder S. 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Bergischen Rates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

Die Geschäftsführung stellt die Protokollführung sicher.

Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Bergischen Rates.

Beschlüsse des Bergischen Rates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

5. Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

Der Bergische Rat tagt in der Regel öffentlich. Über einzelne Tagesordnungspunkte kann nicht-öffentlich beraten werden, wenn mindestens ein Mitglied des Bergischen Rates dies verlangt oder wenn diese in Bezug auf Art und Inhalt eine nicht-öffentliche Beratung erfordern.

Jedes Mitglied des Bergischen Rates ist verpflichtet, über alle im Rahmen einer nicht-öffentlichen Beratung erlangten Informationen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Bergischen Rat strengstens Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es ihm untersagt, einzelne Angaben aus Jahresabschlüssen und anderen Unterlagen der Gesellschaft, die Rückschlüsse auf konkrete Dritte zulassen, Dritten – gleich in welcher Form – bekannt zu geben. Dies gilt nicht, wenn und soweit das Mitglied solche Angaben einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut, sofern und soweit dies zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist oder er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Vorstehendes gilt auch für alle anderen vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit im Bergischen Rat bekannt geworden sind.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorsitzende des Bergischen Rates ist berechtigt, zusammen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung die Presse und Öffentlichkeit über Themen von Bergischen Ratssitzungen soweit allgemein zu informieren, wie es die Festlegungen der Ziffer 5 der Geschäftsordnung zulassen.

Solingen, den 17. April 2015

Vorsitzender des Bergischen Rates